

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2186

Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 - 2019

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), seit dem Jahr 2006 wiederkehrend beauftragt, mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) über die Beratung und Betreuung von Opfern von Menschenhandel eine Leistungsvereinbarung anzuschliessen (letztmals mit RRB Nr. 2015/92 vom 20. Januar 2015). Die Zusammenarbeit mit der FIZ umfasste dabei jeweils die persönliche und telefonische Betreuung, Beratung und Begleitung von Opfern von Menschenhandel, die Vernetzung mit Organisationen bzw. Fachstellen des Kantons Solothurn sowie das Leisten von Öffentlichkeitsarbeit. Die FIZ stellte damit die für Opfer von Menschenhandel notwendigen Leistungen im Rahmen des kantonalen Sozialgesetzes sicher. Die Zusammenarbeit mit der FIZ erwies sich als erfolgreich und soll daher auch in den Jahren 2017 bis 2019 weitergeführt werden. Der Regierungsrat hat vom koordinierten Ablauf der Vorgehensweise bei Verdacht auf Menschenhandel Kenntnis genommen.

2. Erwägungen

2.1 Neue Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019

Die Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019 soll erneut spezialisierte Dienstleistungen zugunsten der Opfer von Menschenhandel, ausgestaltet als Case Management, sicherstellen. Hauptsächlich sollen die Notunterkunft und die Beratung sowie die Begleitung dieser Opfer gewährleistet werden. Zudem sind die Vernetzung der FIZ mit Organisationen und Fachstellen des Kantons Solothurn sowie die Öffentlichkeitsarbeit im bewährten Rahmen weiterzuführen. Die Entschädigung erfolgt neu über Tagespauschalen.

2.2 Zuständigkeit und gesetzliche Grundlage

Gemäss § 25 Abs. 2 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellt die Opferhilfe ein vom Bund delegiertes kantonales Leistungsfeld dar. Gemäss § 23 Abs. 1 SG kann der Regierungsrat in den kantonalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Das Anforderungsprofil ist in § 23 Abs. 2 SG näher bestimmt. Die Erfahrungen zeigen, dass die FIZ diese Anforderungen erfüllt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration wird für die guten Leistungen und die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren gedankt.
- 3.2 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird beauftragt und ermächtigt, mit der Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration eine Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 bis 2019 abzuschliessen.
- 3.3 Es gelten folgende Pauschalen für die Vergütung der fallbezogenen opferhilferechtlichen Leistungen:
- In der Aufnahmephase (1. Monat) CHF 320.00 pro Tag für Erwachsene; bzw. CHF 395.00 pro Tag für Minderjährige.
 - In der Interventionsphase (Monate 2-6) CHF 250.00 pro Tag für Erwachsene; bzw. CHF 325.00 pro Tag für Minderjährige.
 - In der Integrationsphase (ab dem 181. Tag) werden ambulante opferhilferechtliche Leistungen nach Absprache und vorgängiger Kostengutsprache mit CHF 142.00 pro Stunde vergütet.
- 3.4 Die Finanzierung der fallbezogenen opferhilferechtlichen Leistungen erfolgt über den kantonalen Opferhilfekredit (3635000/20360).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvereinbarung für die Jahre 2017 - 2019

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, SET, ERB, BOR (2016-076)
 Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration, FIZ, Frau Susanne Seytter, Geschäftsführerin,
 Badenerstrasse 682, 8048 Zürich
 Staatsanwaltschaft (2); Jan Gutzwiller, Cony Zubler
 Kantonspolizei Solothurn (2); Remo Zimmermann, Patrick Steinmann
 Beratungsstelle Opferhilfe Aargau Solothurn, Vordere Vorstadt 5, 5001 Aarau
 Verein Lysistrada, Aarburgerstrasse 63, 4600 Olten